



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver vom 17.07.2019

I.

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966) i.V. mit § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 744 / SGV NRW, Seite 7113) und § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits – und technischen Gefahrenschutzes vom 13.11.2007 (GV.NRW, Seite 561 / SGV NRW, Seite 281) und der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528 / SGV NRW, Seite 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Halver gemäß Beschluss vom 08.07.2019 verordnet:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in dem unter § 1 (2) näher bezeichneten Bereich der Innenstadt in Halver dürfen am 29.09.2019 – Halveraner Herbst – von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Verkaufsstellen sind auf folgende Bereiche des Stadtgebietes begrenzt:
 - Frankfurter Straße von Hausnummer 2 bis 52 und 1 bis Hausnummer 45
 - Bahnhofstraße einschließlich des Einkaufszentrums bis Hausnummer 30

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Öffnungszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

III.

Die Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 17.07.2019

Stadt Halver
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)